

1. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Alsheim vom 16.07.2012

Der Gemeinderat von Alsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetze (BestG) in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel I

Inhaltsübersicht

1. 4 Grabstätten: § 15b Baumreihengrabstätten wird hinzugefügt:

4. Grabstätten

§ 15b Baumreihengrabstätten

2. § 10 Ruhezeit -letzter Satz wird hinzugefügt:

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen in der Baumreihengrabstätte beträgt 20 Jahre

3. § 15 b Baumreihengrabstätten wird neu gefasst:

§ 15 b Baumreihengrabstätten

- (1) Baumgräber sind Grabstätten für Asche, an denen im Todesfall nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Die Grabstätten sind im Todesfall an einem Baum belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt.

Eine Reservierung der Nachbarbaumreihengrabstätte für den Ehepartner oder eine eheähnliche Partnerschaft ist grundsätzlich möglich. Die Reservierung kann nur beim Vorliegen eines aktuellen Todesfalls erfolgen. Für die Reservierung für 5 Jahre fällt eine einmalige Gebühr in Höhe von 300,00 EUR an. Eine einmalige Verlängerung der Reservierung für weitere 5 Jahre kann erfolgen. Verrechnungen/Rückerstattungen sind ausgeschlossen.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Baumreihengrabstätte ist nicht möglich.

- (2) Die Baumbestattung erfolgt in einer biologisch abbaubaren Urne. Die Beisetzung der Asche erfolgt ausschließlich im Wurzelbereich der für die Baumbestattung registrierten Bäume (Belegungsplan). Eine Schmuckurne darf nicht mit beigesetzt werden.
- (3) Umbettungen sind nicht erlaubt.

- (4) Der Baumbestand darf in seinem Erscheinungsbild nicht vom Nutzungsberechtigten oder seinen Angehörigen gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (5) Pflegeeingriffe sowie Schnitt der Bäume obliegen ausschließlich der Gemeinde. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (6) Das Baumreihengrab wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Allerdings hat der Nutzungsberechtigte den anlässlich der Bestattung anfallenden Grab schmuck innerhalb von 2 Monaten von der Grabstätte zu entfernen. Der Blumenschmuck darf nur innerhalb des Baumringes abgelegt werden.
- (7) Zwei Monate nach einer Bestattung dürfen keine Blumengebinde, Vasen etc. auf dem Baumgrab aufgestellt werden.
- (8) Im Wurzelbereich und auf der Baumgrabstätte samt ihrer Umgebung dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten
 - b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen
- (9) Aufgrund von Erkrankungen des Baumes vor Ablauf der Nutzungszeit, die eine Fällung zur Folge haben, oder das arttypische Aussehen der Baumart verändern, entstehen gegenüber der Gemeinde keine Schadensansprüche durch den Nutzungsberechtigten oder Hinterbliebenen. Dieser resultiert auch nicht aus notwendig gewordenen Pflegemaßnahmen.
- (10) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, durch Tiere oder Naturereignisse an den einzelnen Bäumen entstehen wird nicht haftet.
- (11) Für das Baumbestattungsfeld ist eine zentrale Ablage für Kerzen, Blumen, Schmuck etc. ausgewiesen.
- (12) Die Beschriftung der einzelnen Grabplatten darf nur in gehauener Schrift erfolgen. Die Schrift darf in Natur belassen in Gold, Silber oder Weiß gestaltet werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

67577 Alsheim, den 3. Juni 2019
Ortsgemeindeverwaltung Alsheim

(Wolfgang Hoffmann)
Ortsbürgermeister